

# Quarkies-/Quarzsandtagebau Stenden

## Osterweiterung

im Kreis Kleve, Gemeinde Kerken, Gemarkung Stenden

Antrag auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes  
nach § 52 Abs. 2a BBergG

### Teil IV

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

#### Bearbeitung:



Ingenieur- und Planungsbüro **LANGE** GbR

**Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan**  
**Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski**

Carl-Peschken-Straße 12 in 47441 Moers

Telefon: 02841 / 7905-0

Telefax: 02841 / 7905-55

E-Mail: [info@langegbr.de](mailto:info@langegbr.de)

#### **Ansprechpartner/in:**

Frau Lebbing

E-Mail: [claudia.lebbing@langegbr.de](mailto:claudia.lebbing@langegbr.de)

#### Antragsteller/in:



**Kies und Splitt GmbH**

#### Verwaltung:

Willy-Brandt-Straße 69

20457 Hamburg

#### Kontakt:

Dornaper Straße 18

42327 Wuppertal

Telefon: 02058 / 9601 -0

Telefax: 02058 / 9601 – 60

Herr Tüleyli

E-Mail: [namican.tueleyli@holcim.com](mailto:namican.tueleyli@holcim.com)

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>SEITE</b>
1 Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2 Lage des Vorhabens und derzeitige Bestandssituation .....	4
2.1 Beschreibung .....	4
2.2 Fotodokumentation.....	6
3 Rechtliche Grundlagen .....	7
3.1 Allgemeiner Artenschutz .....	7
3.2 Besonderer Artenschutz.....	8
3.3 Umweltschadensgesetz .....	10
4 Datengrundlage und Methodik.....	12
4.1 Externe Datengrundlagen .....	12
4.2 Projektbezogene Erfassungen .....	12
4.3 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	12
5 Relevante Wirkungen der Planung .....	15
6 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten .....	17
6.1 Messtischblattabfrage .....	17
6.2 Brutvogelerfassung (Lange GbR 2021).....	19
7 Ermittlung der vertieft zu betrachtenden Arten.....	21
7.1 Säugetiere (Fledermäuse).....	21
7.2 In NRW planungsrelevante Brutvögel .....	22
7.2.1 Wald und Gehölze bewohnende Arten .....	22
7.2.2 Arten feuchte- und wassergeprägter Lebensräume.....	24
7.2.3 Kulturlandschaft bewohnende Brutvögel .....	25
7.3 In NRW planungsrelevante Durchzügler .....	28
7.4 Häufige europäische Vogelarten ohne Gefährdungsstatus ("Allerweltsarten") .....	29
7.5 Amphibien .....	30
8 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände .....	31
8.1 Art-für-Art-Prüfung.....	31
8.2 Gildenprüfung.....	32
9 Durchzuführende massnahmen.....	34
9.1 Individuenschutz für Kulturlandschaft bewohnende Brutvögel .....	34
9.1.1 Bodenbrüter .....	34
9.1.2 Gebüschbrüter .....	34

9.2	Individuenschutz für Arten der feucht- und wassergeprägten Lebensräume .....	35
9.3	CEF-Maßnahmen .....	36
10	Zusammenfassung .....	38
11	Literatur .....	40

#### Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtskarte .....	4
Abbildung 2:	Lage der beantragten Osterweiterung im Luftbild .....	5
Abbildung 3:	Prüfschema des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (MKULNV 2015) .....	14

#### Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten des MTB-Q 4504/4 „Kerken“ .....	17
Tabelle 2:	Artenliste der Revierkartierung (IB LANGE GbR, 2021) .....	19
Tabelle 3:	Brutzeiten der relevanten Bodenbrüter .....	34
Tabelle 3:	Brutzeiten der relevanten Gebüschbrüter .....	35
Tabelle 3:	Haupt- und Nebenbrutzeit des Flussregenpfeifers .....	35

#### Anhang

Artenschutzprotokolle

### **Plananlagen**

- Anlage 1** Planungsrelevante Brutvögel im Untersuchungsraum
- Anlage 2** Planungsrelevante Nahrungsgäste und Durchzügler im Untersuchungsraum

## **1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG**

Die Holcim Kies und Splitt GmbH beabsichtigt zur weiteren Versorgung des volkswirtschaftlichen Bedarfes mit hochwertigen Zuschlagstoffen zur Herstellung von Beton, Mörtel sowie Produkten der Feuerfestindustrie an ihrem Kieswerk Stenden in Kerken eine Erweiterung der Flächen für die Gewinnung von Quarzkiesen und -sandem in einer Größe von ca. 9,9 ha.

Innerhalb der etwa 9,9 ha großen Erweiterungsfläche ergibt sich durch die einzuhaltenden Abstände zu den angrenzenden Nutzungen eine Abstandsfläche (unverritztes Gelände) von ca. 0,6 ha. Die reine Abbaufäche beträgt ca. 9,3 ha. Zusätzlich werden zur Herstellung einer durchgängigen Abbausohle die Abstands- und Böschungsfächen des bestehenden Tagebaus in Anspruch genommen. Die dafür beanspruchte Fläche innerhalb des zugelassenen Tagebaugeländes hat eine Größe von ca. 4,6 ha.

Die Erweiterung des Tagebaus Stenden nach Osten soll weiterhin im Nassabbau unter Herstellung einer Wasserfläche erfolgen. Mit dem Abbau ist somit die Vergrößerung des bestehenden bzw. genehmigten Sees verbunden.

Das vorhandene Kieswerk nebst Förderbandtrasse soll für die Erweiterungsflächen weiter genutzt werden.

Für das Vorhaben ist ein Rahmenbetriebsplanverfahren bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, durchzuführen. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für die Osterweiterung des Tagebaus Stenden in Kerken wird mit den vorliegenden Unterlagen beantragt.

Im Hinblick auf den § 44 des BNatSchG ist bezüglich europarechtlich besonders bzw. streng geschützter Arten eine vertiefende Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Projektwirkungen auf die betreffenden Individuen und Populationen durchzuführen.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Teil IV der Antragsunterlagen wird ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die geplante Osterweiterung des Tagebaus anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

## 2 LAGE DES VORHABENS UND DERZEITIGE BESTANDSSITUATION

### 2.1 Beschreibung

Die Tagebauerweiterung befindet sich innerhalb des Regierungsbezirkes Düsseldorf, im Kreis Kleve und dort auf dem Gebiet der Gemeinde Kerken.

Die Osterweiterung beinhaltet neben dem derzeit ackerbaulich genutzten Grundstück in der Gemarkung Stenden, Flur 3, Flurstücke 49 (tlw.), 50, 51 und 171 auch ein Teilstück des „Kempenener Weges“, der in der Flur 2, Flurstück 370 der Gemarkung Stenden liegt.

Zusätzlich werden zur Herstellung einer durchgängigen Abbausohle die Abstands- und Böschungflächen des bestehenden Tagebaus auf den Flurstücken 130, 131, 273, 274, 363 und 379 der Flur 2 in Anspruch genommen. Der bestehende Anlagenstandort Stenden mit dem vorhandenen Kieswerk nebst Förderbandtrasse soll für die Tagebauerweiterung weiter genutzt werden.

Der Tagebau liegt im Dreieck zwischen der B 9 im Norden, der L 362 im Westen und der etwa 900 m südlich verlaufenden A 40. Westlich schließt der aktuelle Tagebau Stenden an, der durch den Mühlenweg vom weiter westlich gelegenen Kieswerk getrennt wird. Des Mühlenweg wird durch einen Förderbandtunnel unterquert.

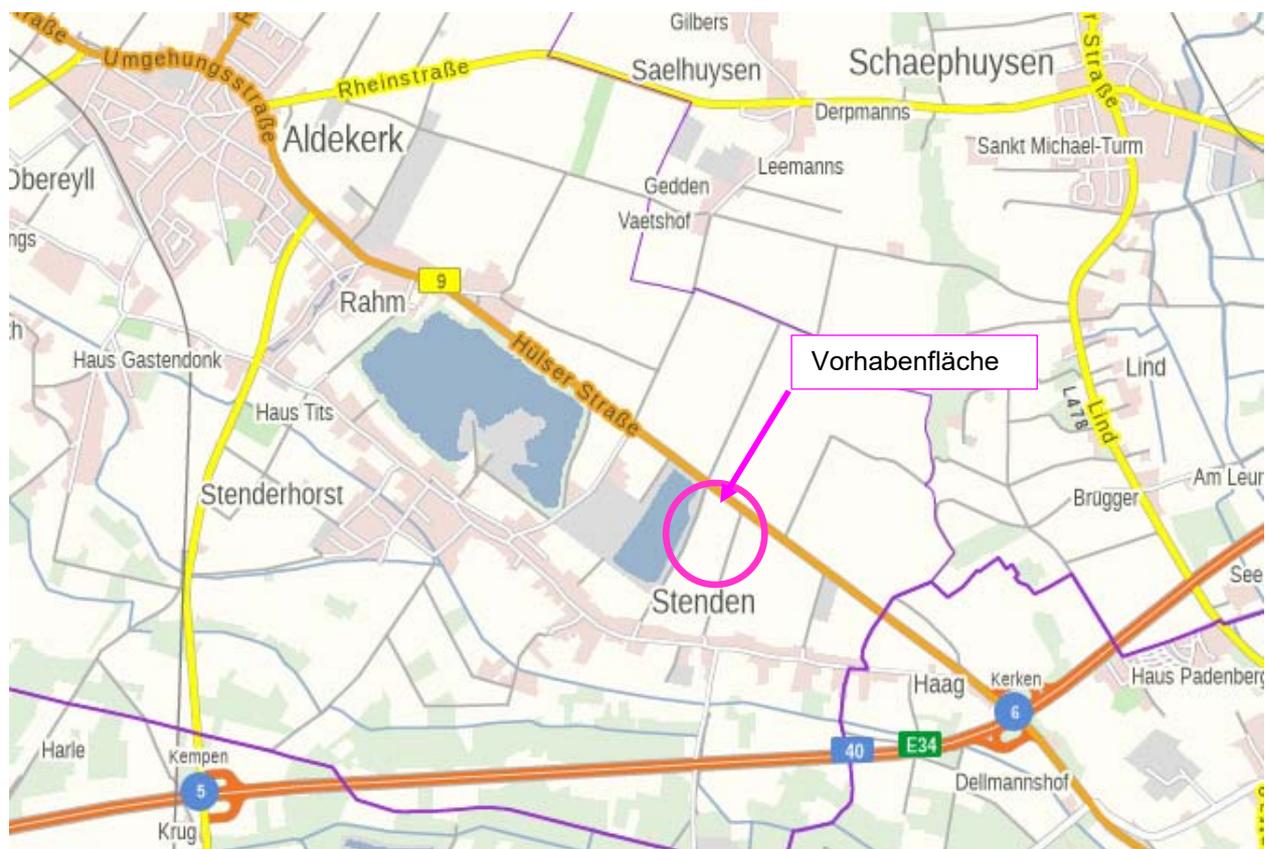


Abbildung 1: Übersichtskarte

Quelle: tim-online.nrw.de

Die beantragte Fläche wird im Norden von der B 9, im Osten von der Dorfstraße und im Westen vom Kemper Weg (Grenze zur bestehenden Abgrabung) eingerahmt. Südlich des Tagebaus befindet sich die Ortschaft Kerken.

Die beantragte Fläche umfasst ausschließlich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen ohne Gehölze oder nennenswerte Krautsäume. Zum bestehenden Tagebau hin wird sie vom asphaltierten „Kemper Weg“ getrennt.

Der aktive Tagebau Stenden, dessen Abstandstreifen und Böschung an der Ostgrenze ebenfalls für die Erweiterung in Anspruch genommen werden, weist neben der Wasserfläche und offenen, vegetationsfreien Flächen, die sich aktuell im Abbau befinden auch bereits ruderal bewachsene Böschungen, teilweise mit jungen Gehölzen, auf.

Das landschaftliche Umfeld wird im Wesentlichen von intensiv-landwirtschaftlicher Nutzung bestimmt. Größere Gehölzbestände sind nur am westlich gelegenen Altsee des Tagebaus Stenden vorhanden. Entlang der B 9 zieht sich eine lückige Allee aus Linden, ansonsten kommen nur in Hofnähe oder in den Gärten des Siedlungsbereiches von Stenden Gehölze vor.



**Abbildung 2: Lage der beantragten Osterweiterung im Luftbild**  
Quelle:tim-online.nrw.de

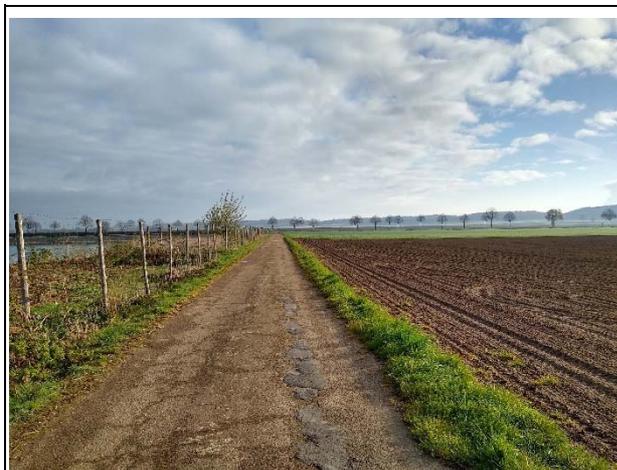
Das Antragsgelände berührt kein Natura 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet. Es werden keine gesetzlich geschützten oder im Kataster des LANUV verzeichneten schutzwürdigen Biotope beansprucht.

Karten und Beschreibungen der geplanten Abgrabung, der naturräumlichen Gegebenheiten sowie nähere Angaben zu Abbau- und Wiederherstellungsplanung sind dem Technischen Teil, dem Bericht zur Umweltverträglichkeits-Prüfung (UVP-Bericht) und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Antrag (Lange GbR 2022) zu entnehmen.

Auf eine Wiederholung wird hier verzichtet.

## 2.2 Fotodokumentation

Die folgenden Bilder zeigen den Zustand der zum Abbau vorgesehenen Ackerfläche und der unmittelbaren Umgebung im Frühjahr 2022.



Befestigter Wirtschaftsweg parallel zur aktuellen Ostgrenze des Tagebaus. Rechts des Weges die Ackerparzelle der Erweiterungsfläche mit schmalen Grasrain



Frisch gepflügte Ackerparzelle (beantragte Erweiterungsfläche). Links im Bild befindet sich die Bundesstraße (B9).



ruderales Uferböschung im aktiven Tagebau



eingesäter Randstreifen entlang der Ostgrenze des bestehenden Tagebaus.

### **3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

- den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen [...]
- den Schutz der Lebensstätten/Biotope der wild lebenden Tier-/Pflanzenarten sowie
- die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

#### **3.1 Allgemeiner Artenschutz**

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Liegt keines dieser Verfahren vor, gilt er bei sonstigen Vorhaben uneingeschränkt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wildlebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis

zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

### **3.2 Besonderer Artenschutz**

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

#### Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

#### Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten (laut BArtSchV) außerhalb der europäischen Vogelarten werden für Eingriffe und genehmigungspflichtige Vorhaben laut § 14-15 BNatSchG nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV enthalten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet.

Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

**Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:**

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Nahrungsstätten und Wanderkorridore zählen dann nicht dazu, wenn sie für die Gewährleistung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen unter den gesetzlichen Schutz.

**Legalausnahme für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG**

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

### **3.3 Umweltschadensgesetz**

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."

- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
  - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
  - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
  - Lebensräume der Arten laut Satz (2)
  - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
  - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadengesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen.

Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft.

Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadengesetz wirkungsvoll vermieden werden.

## **4 DATENGRUNDLAGE UND METHODIK**

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage recherchierter vorhandener Daten in Zusammenschau mit einer Habitatbeurteilung der betroffenen Fläche und einer Erfassung Brutvogelkartierung.

### **4.1 Externe Datengrundlagen**

Es werden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4504/4 "Kerken", LANUV NRW, Abfrage März 2022

### **4.2 Projektbezogene Erfassungen**

Es wurden die nachfolgend aufgezählten naturschutzfachlichen Begehungen und systematischen Kartierungen durchgeführt:

- Erfassung Brutvögel und Nahrungsgäste von März bis Juli 2021 (Lange GbR)

Die Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste erfolgte an 6 Geländetagen im Zeitraum von März bis Juli 2021 und zwar am 12.03., 15.04., 07.05., 21.05., 21.06. und 19.07.2021.

Zur Osterweiterung wurde ein Untersuchungsraum von 500 m festgelegt. Dieser umfasst neben zahlreichen Acker- und Grünlandflächen, das bestehende Kieswerk sowie Randbereiche des Siedlungsbereichs Stenden.

Die Kartierung erfolgte in Form einer Revierkartierung durch Abgehen des Gesamtgebietes. Revieranzeigende Männchen wurden nach Lautäußerungen (Verhören des Gesanges und der Rufe) und Verhaltensmerkmalen (z. B. Antragen von Nistmaterial, Eintragen von Futter) erfasst. Gastvögel (nicht-brütende Nahrungsgäste oder Durchzügler) sowie Zufallsfunde anderer Artengruppen wurden ebenfalls mit aufgenommen.

### **4.3 Methode der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutz-Maßnahmen in NRW (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden.

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dem dazu vom Gesetzgeber eingefügten § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG bei Eingriffsvorhaben dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016 – 9 A 18.15, juris).

Unter dem Begriff der Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können "Beunruhigungen" eines Tieres verstanden werden, die sich auf die Zielsetzung des Artenschutzrechts auswirken können. Eine Störung im Sinne des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes setzt daher voraus, dass bei einer am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichteten Prüfung Grund zu der Annahme besteht, dass die durch menschliches Handeln bewirkte Verhaltensänderung den Reproduktionserfolg oder die Fitness des betroffenen Individuums negativ beeinflusst (vgl. Fellenberg, NVwZ 2021, 943 (945 f.); Lau, NUR 2021, 462 (464) jeweils zu EuGH, Urteil vom 4. März 2021 – C 473/19 und C 474/19, juris). Von einer erheblichen Störung ist insbesondere dann auszugehen, wenn aus dem Vorhaben Verhaltensänderungen der Tiere resultieren, die den Reproduktionserfolg und die Überlebenschancen der lokalen Population mindern.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot). Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat artspezifisch-funktional zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrend genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt das Schädigungsverbot auch in Zeiten, in denen die Stätten mo-

mentan nicht genutzt werden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit gestellt. Die Maßnahmen müssen insbesondere in zeitlicher Hinsicht so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

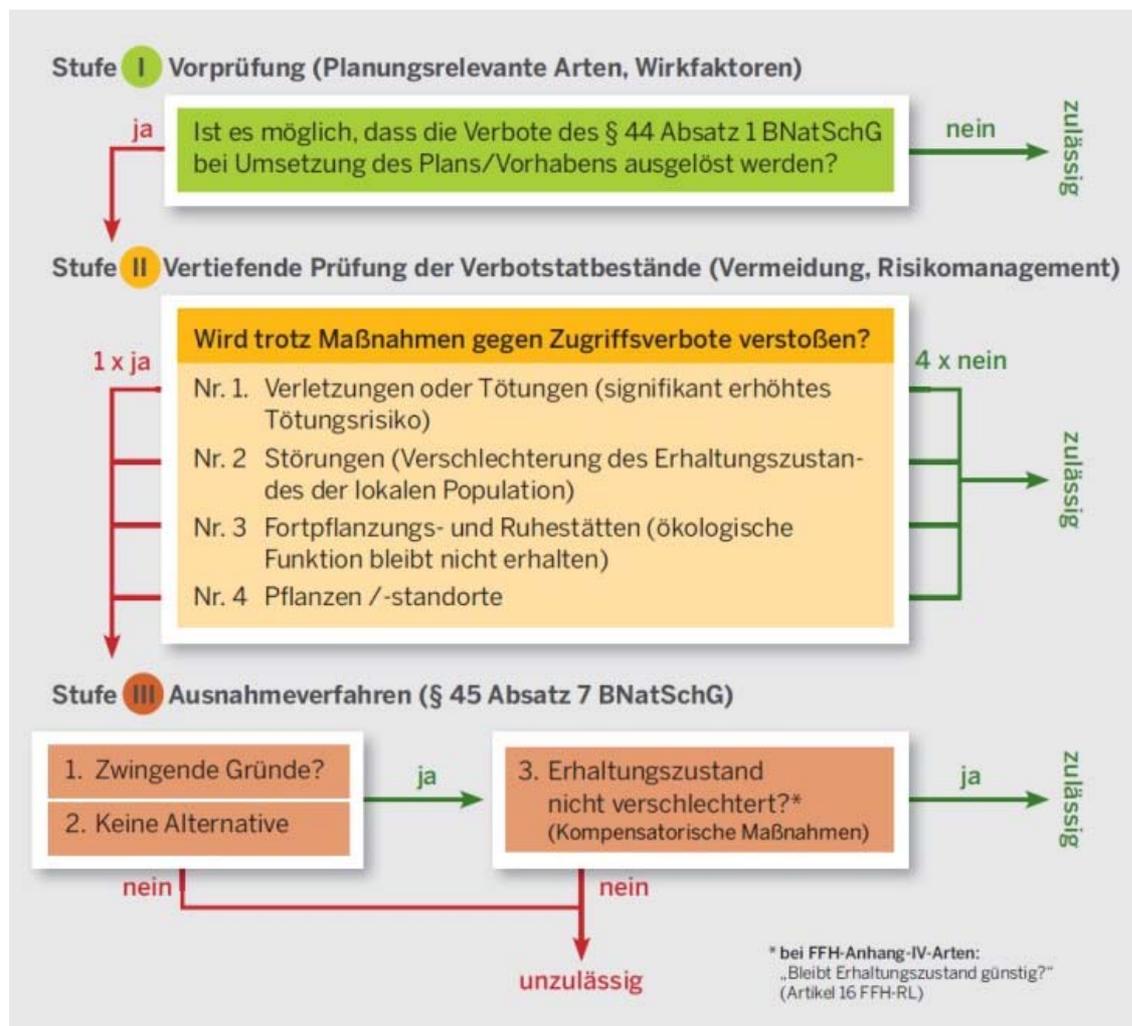


Abbildung 3: Prüfschema des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (MKULNV 2015)

## 5 RELEVANTE WIRKUNGEN DER PLANUNG

Das Vorhaben sowie die Rekultivierung sind im Technischen Teil und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Rahmenbetriebsplan (Lange GbR 2022) detailliert beschrieben und in den entsprechenden Plananlagen dargestellt. Auf eine Wiederholung wird an dieser Stelle verzichtet. Kurz benannt werden im Folgenden die wesentlichen vorhabenbedingten und faunistisch relevanten Wirkungen auf die Umwelt.

### Baubedingte Wirkungen

(Vorbereitung der Abbauflächen)

- Entfernen von Gehölzen
- Entfernen der Vegetationsdecke im Randbereich zum bestehenden See und auf dem Acker, Abschieben des Oberbodens
- Emissionen durch Maschineneinsatz, ggf. Störung angrenzender Lebensräume

### Abbau- und betriebsbedingte Wirkungen

(Gewinnungsvorgänge und Transport)

- Abtrag von Oberboden und Unterboden (Abraum), Umlagerung, Störung der natürlichen Bodenschichtung
- Entnahme der quartären Sande und Kiese
- Sukzessive Freilegung des Grundwassers
- temporäre Emission von Staub, Lärm, Licht und Abgasen durch Maschineneinsatz und Transportvorgänge, ggf. Störung angrenzender Lebensräume

### Herrichtungs- bzw. folgenutzungsbedingte Wirkungen

(nach Beendigung der Gewinnungstätigkeiten)

- Dauerhafter Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Herstellung einer neuen Wasserfläche und Vergrößerung des Wasserkörpers des bestehenden Sees
- Sukzessive Umwandlung von terrestrischen in limnische Lebensräume
- Entwicklung von Gehölzen, Ruderalfluren und Krautsäumen

Die baubedingten Wirkungen sind temporär.

Ebenso sind die betriebsbedingten Wirkungen temporär, sie erstrecken sich aber über einen Zeitraum von insgesamt 8 Jahren.

### Für die planungsrelevanten Arten können sich folgende konkrete Auswirkungen ergeben:

- Bau- oder betriebsbedingte Individuenverluste
- Bau- oder betriebsbedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Bau-, betriebs- oder herrichtungsbedingte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Herrichtungsbedingter dauerhafter Verlust von Habitaten terrestrischer Arten
- Herrichtungsbedingte Neuschaffung von gewässergeprägten Habitaten

Im Folgenden wird geprüft, ob und für welche Arten sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen Auswirkungen ergeben können.

## 6 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

### 6.1 Messtischblattabfrage

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das Informationssystem "Geschützte Arten in NRW" des LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4504/4 "Kerken" zusammengestellt. Die Abfrage kann über eine Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden. Für die Antragsfläche und deren direkte Umgebung sind folgende Lebensräume relevant:

- Kleingehölze (KIGeh)
- Äcker (Aeck)
- Gebäude (Geb)
- Abgrabungen (Abgr)

Die geplante Erweiterungsfläche besteht ausschließlich aus intensiv bewirtschaftetem Acker. Krautsäume sind nahezu gar nicht vorhanden. Im Umfeld gelegene Gehölze mit Baumbeständen werden im Rahmen der Abgrabung nicht berührt. An der Ostgrenze des Tagebaus befinden sich ein Grünstreifen/Krautsäume sowie junge Gehölze, die durch die Erweiterungsfläche in Anspruch genommen werden.

#### Abkürzungen in der folgenden Tabelle:

EHZ NRW (ATL) = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe

Zusatz: + abnehmend, - zunehmend

Lebensstätten: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

**Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des MTB-Q 4504/4 „Kerken“**  
(LANUV, März 2022)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (ATL)	KIGeh	Aeck	Geb	Abgr
<b>Säugetiere</b>						
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na		FoRu	Na
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na		(FoRu)	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Na)	(Ru)	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G			FoRu	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na		FoRu!	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G	FoRu, Na		FoRu	
<b>Brutvögel</b>						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	(FoRu), Na	(Na)		(Na)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EHZ NRW (ATL)	KIGeh	Aeck	Geb	Abgr
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)		(Na)
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	G				FoRu
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-		FoRu!		(FoRu)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G				FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	FoRu			FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na			
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	(FoRu)	(Na)	FoRu!	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	Na		(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	unbek.	FoRu	Na		(FoRu)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	S		(FoRu)		FoRu!
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na			(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na			
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)			
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	U	(FoRu)			
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!	(Na)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	FoRu	(FoRu)		(FoRu)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	FoRu!			FoRu
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	S	FoRu			
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		FoRu!		
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	S	Na			
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu		FoRu	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	U	(Na)	(Na)		FoRu!
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	(FoRu)			
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	FoRu	Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	(Na)	FoRu!	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.		Na	FoRu	Na
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	G				FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		FoRu!		FoRu
<b>Amphibien</b>						
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolche	G	(Ru)			FoRu

## 6.2 Brutvogelerfassung (Lange GbR 2021)

Im Folgenden werden die Ergebnisse der in Kapitel 4.2 genannten Erfassungen dargestellt. Bei der 2021 durchgeführten Kartierung wurden im definierten Untersuchungsgebiet) 48 Vogelarten festgestellt.

15 der festgestellten Arten gelten in NRW als planungsrelevant (in der Tabelle grün hinterlegt). Dreizehn Arten davon unterliegen einer Gefährdung gemäß Roter Liste NRW. Die im Untersuchungsraum vorgefundenen Arten sind in den Plananlagen 1 (Brutvögel) und 2 (Durchzügler, Nahrungsgäste) dargestellt.

### Abkürzungen in der folgenden Tabelle:

**RL NRW:** Rote Liste-Einstufung in NRW (Grüneberg et al. 2016)

0 – ausgestorben oder verschollen; 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; R – extrem selten; V – Vorwarnliste; \* - ungefährdet

**RLw:** Gefährdungskategorien gemäß Roter Liste der Zugvögel Deutschlands (Hüppop, 2013)

1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; - = nicht auf der Liste

**Schutz:** § - besonders geschützt; §§ - streng geschützt

Anh. I – Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Art 4(2) – Zugvogelart nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie

**Status:** B = Brutvogel; Bv = Brutverdacht; Dz = Durchzügler; Ng = Nahrungsgast

**Tabelle 2: Artenliste der Revierkartierung (IB LANGE GbR, 2021)**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	RLw	Schutz	Status im UG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	-	§	Bv
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	§	Bv
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	§	Bv
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	-	§	Bv
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	§	Bv
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	-	§	Ng
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	-	§	Bv
Elster	<i>Pica pica</i>	*	-	§	Ng
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	-	§	Bv
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	2	-	§§, Art. 4(2)	B
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	0	V	§§	Dz
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	-	§	Bv
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	-	§	Ng
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	-	§	Ng
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	-	§	Ng/Dz
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	§	Bv
Heckenbraunelle	<i>Prunella vulgaris</i>	*	-	§	Bv
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	-	§	Ng

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL NRW	RLw	Schutz	Status im UG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	-	§	Bv
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	-	§	Ng/Dz
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	3	§§, Anh. I	Dz
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	V	§§	Dz
Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>	-	-	§	Dz
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	-	§	Bv
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	-	§	Ng
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	-	§	Ng
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	-	§§	Ng
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	-	§	Bv
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	-	§, Art. 4(2)	B
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	-	§	Bv
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	-	§	Bv
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	*	-	§	Dz
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	-	§	Ng
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	-	§	Bv
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	-	§	Ng
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	*	-	§§, Anh. I	Ng
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	§	Bv
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	-	§	Bv
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	V	§	Dz
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	§	Bv
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	-	§	Ng
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	-	§	Ng
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	-	§, Art. 4(2)	Bv
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	§§	Ng
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	2	-	§§, Art. 4(2)	B
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	-	§§, Art. 4(2)	Dz
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	-	§	Bv
Zilzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	-	§	Bv
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	-	§	Bv

## 7 ERMITTLUNG DER VERTIEFT ZU BETRACHTENDEN ARTEN

Für die Antragsfläche und deren Umgebung liegen aus der Abfrage vorhandener Daten und eigenen Erfassungen Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten vor.

Dabei handelt es sich um 6 Säugetierarten (Fledermäuse), 34 Brutvogelarten, eine Rastvogelart und drei Amphibienarten.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit die Antragsfläche der geplanten Abgrabung einen (Teil-) Lebensraum für die genannten Arten bietet bzw. bieten kann.

### 7.1 Säugetiere (Fledermäuse)

Mit ihrem speziellem Jagdverhalten an Stillgewässern oder langsam fließenden Fließgewässern nutzt die Wasserfledermaus überwiegend Baumhöhlen in Gebieten mit Gewässernähe. In seltenen Fällen werden auch Fledermauskästen oder Gebäude als Wochenstube genutzt. Innerhalb der zu untersuchenden Osterweiterung sind keine Habitatstrukturen, die als Wochenstube bzw. als Sommer/Winterquartier genutzt werden können.

Die Zwergfledermaus nutzt eine Vielzahl von Lebensräumen. Überwiegend sind Lebensräume im Siedlungsbereich bekannt. Entsprechend werden auch Obstwiesen, Weiden und Äcker als Jagdreviere genutzt. Innerhalb der zu untersuchenden Osterweiterung sind keine Habitatstrukturen, die als Wochenstube bzw. als Sommer/Winterquartier genutzt werden können.

Der Kleine Abendsegler wird als typische Waldfledermaus bezeichnet, die ein hohes Angebot an Baumhöhlen, Rinden- und Spaltenquartieren benötigt. Die Nahrungssuche der waldbundenen Art erfolgt überwiegend im freien Luftraum, also über Baumkronen, an Gewässer, Waldrändern, Schneisen oder Waldlichtungen.

Der Große Abendsegler besiedelt überwiegend Waldgebiete mit hohem Anteil an Baumhöhlen und Altholz. Parkanlagen mit hohem Anteil an Parkanlagen sowie Einzelbäume in Siedlungen werden jedoch auch genutzt. Zur Jagd werden vorzugsweise Waldränder von Laubbeständen, Randsäume von Waldwiesen und auch in der Nähe von Wäldern gelegene Still- und Fließgewässer genutzt.

Die Rauhautfledermaus wird ebenfalls als typischer Bewohner der Wälder bezeichnet, die Baumhöhlen, Stammrisse, aber auch Rollladenkästen oder Risse an Gebäuden als Wochenstube nutzt. Bevorzugt werden Moor- und Bruchwälder besiedelt, aber auch Vorkommen in reinen Kiefernbeständen sind bekannt. Zur Jagd werden üblicherweise Stillgewässer unterschiedlicher Größe, aber auch Feuchtwiesen, aufgelockerte Waldbereiche und im Siedlungsbereich auch Parkanlagen genutzt.

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich keine Baumhöhlen bzw. höhlenartigen Strukturen, die von den o. g. Fledermäusen genutzt werden können. Es werden somit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört. Anhand der präferierten Jagdhabitats ist auch auszuschließen, dass durch die Osterweiterung eine Entnahme essentieller Nahrungshabitats erfolgen wird. Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können für diese Arten ausgeschlossen werden.

- **Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.**

## 7.2 In NRW planungsrelevante Brutvögel

Im Folgenden werden die laut Kap. 6.1 potentiell vorkommenden und laut Kap. 6.2 nachgewiesenen und in NRW planungsrelevanten Brutvogelarten auf eine Betroffenheit im Sinne der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG geprüft.

### 7.2.1 Wald und Gehölze bewohnende Arten

Im Raum vorkommende Vogelarten, die im geschlossenen Wald oder in Feldgehölzen, an Waldrändern oder in von Wald durchsetzten Landschaften Habitate besiedeln:

#### **Baumhöhlen- bzw. nischenbewohnende Arten**

*Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldkauz*

- Der nächstgelegene waldartige Gehölzbestand zur Antragsfläche befindet sich erst in 700 m Entfernung an der ehemaligen westlich gelegenen Abgrabungsstätte. Die Gehölzbestände bleiben von der Osterweiterung unberührt.
- Höhlenbrütende Arten der geschlossenen Wälder können im Bereich der strukturarmen Ackerflur grundsätzlich ausgeschlossen werden.

➤ **Eine vertiefende Prüfung aller genannten Arten ist nicht erforderlich.**

#### **Horste auf hohen Bäumen oder Altholz, Brutkolonien auf Bäumen**

*Baumfalke, Graureiher, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule, Wespenbussard*

- Horstbäume wurden im intensiv genutzten Umfeld (Ackerflur weitgehend ohne Gehölze) des geplanten Vorhabens nicht gefunden.
- Mäusebussard und Graureiher wurden innerhalb des Untersuchungsraums als Nahrungsgast nachgewiesen. Die Acker- und Grünlandflächen bzw. die Abgrabungsgewässer werden zur Nahrungssuche genutzt. Die Antragsfläche ist aufgrund des homogen strukturierten Umfelds nicht als essentielles Nahrungshabitat zu werten.
- Betroffenheiten können im Rahmen der hier geplanten Abgrabungserweiterung für alle horst- und koloniebrütenden Vogelarten grundsätzlich ausgeschlossen werden.

➤ **Eine vertiefende Prüfung aller genannten Arten ist nicht erforderlich.**

#### **Gebüschbrüter**

*Kuckuck, Nachtigall, Pirol, Turteltaube*

Kuckucke besiedeln bevorzugt strukturierte, halboffene Landschaften, lichte Laubwälder, Waldränder, Feldgehölze, Parkanlagen und Gebiete mit Einzelhöfen, Baumgruppen und Hecken. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Bevorzugte Wirte sind Rohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Der Kuckuck gilt laut Garniel & Mierwald (2010) als lärm- und störungsempfindliche Art mit einer hohen Effektdistanz (300 m).

- Aufgrund der hohen Lärmkulisse innerhalb der Abgrabungsstätte sowie der parallel führenden B 9 (Hülser Str.) sind Schmarotzerversuche auszuschließen.

➤ **Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.**

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit liegt laut Garniel & Mierwald (2010) für die Art nicht vor.

- Die Nachtigall wurde innerhalb des Untersuchungsraums im Norden der Abgrabungsstätte als Brutvogel nachgewiesen. Der Gehölzbestand und dessen unmittelbare Umgebung werden in keiner Weise durch die geplante Osterweiterung beansprucht, auch sind mit dem vorliegenden Abstand relevante Störwirkungen auszuschließen.

➤ **Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.**

Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Der Pirol gilt laut Garniel & Mierwald (2010) als lärm- und störungsempfindliche Art mit einer hohen Effektdistanz (400 m).

- Innerhalb des gesamten Untersuchungsraums liegen keine Lebensräume vor, die vom Pirol genutzt werden können. Ein Vorkommen ist somit ausgeschlossen.

➤ **Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.**

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Die Turteltaube gilt laut Garniel & Mierwald (2010) als lärm- und störungsempfindliche Art mit einer hohen Effektdistanz (500 m).

- Die beanspruchte Ackerfläche der geplanten Abgrabungserweiterung ist völlig gehölzfrei. Geeignete Habitate für die anspruchsvolle und störungsempfindliche Art der strukturreichen bzw. feuchten Wälder und Gehölzlebensräume liegen auch im direkten Umfeld nicht vor.

➤ **Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.**

### **Bodenbrüter**

*Baumpieper, Waldschnepfe*

Der Baumpieper besiedelt offene bis halboffene Landschaften, die sich durch vereinzelte Bäume oder locker stehenden Baumbeständen auszeichnen. Präferiert werden südexponierte Waldränder, Lichtungen und Waldbestände früher Sukzessionsstadien. Die benötigte Habitat-ausstattung ist für die bodenbrütende Art weder innerhalb der Osterweiterung noch im direkten oder weiteren Umfeld gegeben.

Die Waldschnepfe ist Bewohner von ausgedehnten und reich gegliederten Waldbeständen in Niederungen. Die benötigte Habitat-ausstattung ist für die bodenbrütende Art weder innerhalb der Osterweiterung noch im direkten oder weiteren Umfeld gegeben.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können für Baumpieper und Waldschnepfe ausgeschlossen werden.

➤ **Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.**

## 7.2.2 Arten feuchte- und wassergeprägter Lebensräume

*Eisvogel, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Lachmöwe, Silberreiher, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Zwergtaucher*

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen.

- Der Eisvogel besiedelt neben geeigneten Fließ- und Stillgewässern auch Sand- und Kiesgruben. Im Bereich der geplanten Osterweiterung befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt keine Steilwände, in die Brutröhren eingegraben werden können. Geeignete Steilwände für den Eisvogel können aber im Rahmen der Abgrabungstätigkeit immer wieder entstehen. Wenngleich im bestehenden Tagebau kein Eisvogel nachgewiesen wurde, ist eine zukünftige Ansiedlung nicht auszuschließen. Somit können auch Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG für die Art nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

➤ **Es erfolgt eine vertiefende Prüfung.**

Der Feldschwirl ist ein Freibrüter, welcher das Nest sehr nah am Boden baut. Es werden offene bis halboffene Habitate mit Stauden, Gebüsch und eine Krautschicht von mindestens 20 cm besiedelt. Der Feldschwirl wurde im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen.

- Durch die Osterweiterung werden keine Habitate entnommen, die von der Art genutzt werden. Essentielle Nahrungshabitate werden ebenfalls nicht entnommen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können für die Art ausgeschlossen werden.

➤ **Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.**

Der Flussregenpfeifer besiedelt heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

- Der Flussregenpfeifer konnte innerhalb der Abgrabungsstätte als Brutvogel nachgewiesen werden. Im Rahmen der Kartierung vom 21.06.2021 konnte das Nest mit vier Eiern und somit der Brutplatz punktgenau erfasst werden. Die artspezifische Fluchtdistanz wird laut Garniel & Mierwald (2010) auf 30 m festgelegt. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

➤ **Es erfolgt eine vertiefende Prüfung.**

Die Lachmöwe wurde innerhalb des Untersuchungsraums als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Die Acker- und Grünlandflächen bzw. die Abgrabungsgewässer werden zur Nahrungssuche genutzt.

- Die Antragsfläche ist aufgrund des breiten Nahrungsspektrums der Art nicht als essentielles Nahrungshabitat zu werten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

➤ **Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.**

Der Silberreiher ist ein Bewohner ausgedehnter und ungestörter Schilfbestände von Seeuferzonen, Altwässern und Flussmündungen. Innerhalb des Untersuchungsraums konnte der Silberreiher als Nahrungsgast nachgewiesen werden.

- Die geplante Osterweiterung stellt kein essentielles Nahrungshabitat für den Silberreiher dar. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

➤ **Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.**

Der Teichrohrsänger besiedelt Fluss- und Seeufer, Altwässer, Sümpfe, Teiche und Gräben mit einer hohen Bindung an Vertikalstrukturen. Von besonders hoher Bedeutung sind Schilf- und Rohrkolbenbestände, die zum Anlegen von Nestern benötigt werden. Ein Brutverdacht befindet sich außerhalb des festgelegten Untersuchungsraums an der Kreuzung zum Mühlenweg.

- Durch die geplante Osterweiterung werden keine Brutstätten entnommen, die vom Teichrohrsänger als Fortpflanzungsstätte genutzt werden können. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

➤ **Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.**

Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende Steilwände und Prallhänge an Flussufern. Heute brütet sie in NRW vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Der Koloniebrüter benötigt senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Die Brutröhren wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut.

- Aus den Kartierungen liegen Nachweise der Uferschwalbe im bestehenden Tagebau vor. Im Bereich der geplanten Osterweiterung befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt keine Steilwände, in die Brutröhren eingegraben werden können. Geeignete Steilwände für die Uferschwalbe können grundsätzlich aber im Rahmen der Abgrabungstätigkeit immer wieder entstehen. Diese werden von der an derartige anthropogen geformte Habitate sehr gut angepassten Uferschwalbe auch innerhalb des laufenden Betriebs i. d. R. angenommen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können somit nicht ausgeschlossen werden.

➤ **Es erfolgt eine vertiefende Prüfung.**

Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.

- Das Abgrabungsgebiet bietet hingegen mit seiner kaum vorhandenen Vegetationsausprägung kein geeignetes Bruthabitat. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

➤ **Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.**

### **7.2.3 Kulturlandschaft bewohnende Brutvögel**

Die folgenden Arten besiedeln bevorzugt Habitate in der offenen oder halboffenen Kulturlandschaft und suchen als Kulturfolger die Nähe menschlicher Siedlungen.

## **Höhlenbrüter**

### *Feldsperling, Star, Steinkauz*

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen.

Der Star ist ein Charaktervogel von mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften. Ein enges Nebeneinander von höhlenreichen Altbäumen und kurz gefressenem Grünland dürfte seinen Lebensansprüchen optimal genügen. Der Star nistet bevorzugt in natürlichen Baumhöhlen. Als Kulturfolger können Stare an menschlichen Bauwerken alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten besiedeln und nehmen auch Nistkästen an. Wichtig ist das nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten. Da der Star lediglich ein Nestterritorium von ca. 0,5 m Radius verteidigt, sind Koloniebildungen typisch.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen.

- Innerhalb des gesamten Untersuchungsraums befinden sich keine Strukturen, die von den o. g. Arten als Fortpflanzungsstätte genutzt werden können. Aufgrund des breiten Nahrungsspektrums ist auszuschließen, dass die geplante Osterweiterung essentielle Nahrungshabitats darstellt. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

➤ **Eine vertiefende Prüfung aller genannten Arten ist nicht erforderlich.**

## **Gebüschbrüter**

### *Bluthänfling*

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Dies sind z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Inzwischen hat sich die Präferenz auch in Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Heutzutage erreicht der Bluthänfling in Baumschulen mit Koniferen und Weihnachtsbaumkulturen hohe Dichten. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

- Der Bluthänfling wurde im Rahmen der Revierkartierungen (2021) als Brutvogel nachgewiesen. Insgesamt konnten vier Reviere des Bluthänflings erfasst werden. Durch die Osterweiterung erfolgt eine Entnahme junger Gehölze, die von einem Brutpaar als Fortpflanzungsstätte genutzt werden.

➤ **Es erfolgt eine vertiefende Prüfung.**

## **Gebäudebrüter**

*Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke*

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht.

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Er brütet in Felsnischen, Steinbrüchen oder Gebäudenischen (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch in alten Krähenestern in Bäumen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Für alle gebäudebrütenden bzw. an Sonderstandorten brütenden Arten befinden sich innerhalb der geplanten Osterweiterung Strukturen, die als Fortpflanzungsstätte genutzt werden können. Lediglich am Mühlweg befinden sich drei Gebäude, die zumindest für Mehl- und Rauchschwalbe als Fortpflanzungsstätte genutzt werden kann.

- Die Osterweiterung kann somit höchstens als Teil des gesamten Nahrungshabitats gewertet werden. Turmfalke und Rauchschwalbe konnten im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste nachgewiesen werden, ein Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats ist auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

➤ **Eine vertiefende Prüfung aller genannten Arten ist nicht erforderlich.**

## **Bodenbrüter**

*Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn*

Die Feldlerche besiedelt gehölzarme, grasartige, locker stehende Kulturen in offenen Landschaften. Man findet sie in Äckern (Sommergetreide, Hackfrüchte, Leguminosen), Buntbrachen, Weideflächen u. ä.. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte i.d.R. keine geeigneten Brutbiotope dar. Optimal sind eine Vegetationshöhe von 15 bis 25 cm und eine Bodenbedeckung von 20 bis 50 %.

- Brutreviere der Feldlerche wurden bei den Erfassungen auf der geplanten Erweiterungsfläche und in deren unmittelbarem Umfeld nachgewiesen. Gemäß der Revierkartierung befinden

den sich zwei Reviere innerhalb der geplanten Osterweiterung. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können nicht ausgeschlossen werden.

➤ **Es erfolgt eine vertiefende Prüfung.**

Der Kiebitz bevorzugt als einstiger Charaktervogel offene Grünlandgebiete, feuchte Wiesen und Weiden. Infolge der Umwandlung von Grünland zu Ackerflächen und einer ausgeprägten Brutplatztreue besiedelt er heute überwiegend Äcker. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.

- Der Kiebitz wird im Rahmen der Messtischblattabfrage (LANUV) genannt. Vorkommen der sehr standorttreuen und stark im Bestand abnehmenden Art wurden jedoch im Rahmen der Revierkartierung 2021 innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums nicht nachgewiesen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

➤ **Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.**

Als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt das Rebhuhn halboffene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften. Die Tiere besiedeln Ackerflächen, Brachen und Grünländer. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Bodenvertiefungen angelegt. Rebhühner sind ortstreu Standvögel die nur selten größere Ortswechsel vollziehen.

- Aus den eigenen Erfassungen konnten drei Brutreviere eingegrenzt werden. Ein Brutrevier befindet sich westlich der Abgrabungsstätte. Zwei weitere Brutreviere befinden sich nördlich der geplanten Osterweiterung. Das bezüglich der Ausstattung besiedelter Feldfluren vergleichsweise anspruchsvolle Rebhuhn findet in einem Acker ohne randliche Saumstrukturen keine nutzbaren Habitate. Derart ausgeräumte Feldfluren werden nicht besiedelt. Zudem ist das Rebhuhn lärm- und störungsempfindlich (Garniel & Mierwald 2010), so dass sehr intensiv genutzte und häufig befahrene Ackerfluren gemieden werden. Für die konkrete Vorhabenfläche südlich des bestehenden Tagebaus in ihrem derzeitigen Zustand kann das Vorkommen des Rebhuhns sicher ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

➤ **Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.**

### **7.3 In NRW planungsrelevante Durchzügler**

Aus den eigenen Erfassungen konnten folgende planungsrelevante Vögel als Durchzügler erfasst werden: *Kampfläufer, Kiebitz, Steinschmätzer*.

Als Durchzügler erscheint der Kampfläufer im Zeitraum von Ende September bis Oktober und im Frühjahr von März bis Mai. Bevorzugte Rastgebiete sind überflutete Ackerflächen, Kies- und Sandbänke aber auch Rastgebiete in der Nähe von Seen und Teichen.

Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten

treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.

Als Durchzügler erscheinen der Steinschmätzer im Zeitraum von August bis September und im Frühjahr von April bis Mai. Rastgebiete befinden sich in Afrika südlich der Sahara. Im Durchzug werden unter anderem Ödländer, Sandheiden und allgemein offene Lebensräume genutzt.

- Obwohl die o. g. Arten im Untersuchungsraum angetroffen worden sind, findet höchstens ein temporäres Antreffen dieser Arten im Durchzug statt. Dass es sich bei der Osterweiterung um ein bedeutsames Rastgebiet handelt, ist auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BNatSchG können für die erfassten Durchzügler ausgeschlossen werden.

➤ **Eine vertiefende Prüfung Durchzügler ist nicht erforderlich.**

#### **7.4 Häufige europäische Vogelarten ohne Gefährdungsstatus ("Allerweltsarten")**

Die im Folgenden betrachteten Brutvögel sind laut Roter Liste NRW alle derzeit ungefährdet oder auf der Vorwarnliste, der Erhaltungszustand wird für sie als günstig betrachtet und sie sind in NRW als nicht planungsrelevant definiert. Da sie dennoch als europäische Vogelarten dem Schutz der Vogelschutz-Richtlinie unterliegen, werden sie im Folgenden gruppiert in ökologische Gilden betrachtet.

##### Bodenbrüter der landwirtschaftlichen Flächen und Freiflächen

###### *Wiesenschafstelze*

Innerhalb des Untersuchungsraums liegt ein Brutverdacht der Wiesenschafstelze vor. Im Bereich der geplanten Osterweiterung (strukturarme Ackerfläche) liegt lediglich eine suboptimale Habitatsignung als Brutstätte vor. Krautsäume und damit Versteckmöglichkeiten und Nahrungshabitate sind nahezu nicht vorhanden, die bestehende Randvegetation um die Ackererschläge ist deutlich überprägt und gestört.

Dennoch wurden sogar in NRW planungsrelevante und damit anspruchsvollere Bodenbrüter (Feldlerche) nachgewiesen, so dass die ubiquitären und anspruchsloseren Arten ebenfalls nutzbare Strukturen finden können. Eine weitere Betrachtung von Arten der Gilde gilt damit insbesondere der heimischen Wiesenschafstelze.

➤ Die Gilde wird weiter betrachtet.

##### Gehölz bzw. Gebüschbrütende Arten

*Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Zilpzalp, Zaunkönig*

Innerhalb des Untersuchungsraums liegt der Brutverdacht mehrerer Gehölz- bzw. Gebüschbrütender Arten vor. Das mit Junggehölzen gesäumte Ostufer des Tagebaus bietet nicht nur für den planungsrelevanten Bluthänfling, sondern auch für die in NRW nicht planungsrelevanten Arten mit geringeren Ansprüchen nutzbare Strukturen.

➤ Die Gilde wird weiter betrachtet.

### Höhlen-, Spaltenbrüter, Halbhöhlen- und Nischenbrütende Arten

*Gartenbaumläufer, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mauersegler*

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden lediglich randlich des Untersuchungsraum Brutplätze für die oben genannten Arten. Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche befinden sich keine geeigneten Brutplätze.

- Die Gilde wird nicht weiter betrachtet.

### **7.5 Amphibien**

Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Sonnenexponierte Stillgewässer mit ausreichender Tiefe sind von besonderer Bedeutung für die Eignung als Laichgewässer. Zudem weist der Kammolch einen sehr geringen Aktionsraum auf, sodass Wanderungen zwischen Laichgewässer und Winterquartier von höchstens 1.290 m bekannt sind. Innerhalb des gesamten Untersuchungsraums liegen keine Habitateignungen für den Kammolch vor. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

- **Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.**

## **8 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE**

Nach Auswertung der vorhandenen Daten zu den planungsrelevanten Arten kann die Antragsfläche folgende Funktion aufweisen, für die Auswirkungen zu betrachten sind:

### In NRW planungsrelevante Vogelarten

- Lebensraum des Bluthänflings
- Lebensraum der Feldlerche
- Lebensraum des Flussregenpfeifers
- Potenzieller Lebensraum für Eisvogel und Uferschwalbe

### Sonstige europäische Vogelarten ("Allerweltsarten")

- Lebensraum ubiquitärer Bodenbrüter landwirtschaftlicher Feldfluren
- Lebensraum ubiquitärer Gehölz- bzw. Gebüschbrüter

Hierfür ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG erfüllt werden.

### **8.1 Art-für-Art-Prüfung**

Für die in NRW als planungsrelevant definierten europarechtlich geschützten Arten, bei denen eine mögliche Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt einzelartbezogen die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Die Prüfung erfolgt mittels der Prüfprotokolle laut VV-Artenschutz NRW (MKULNV 2016).

Das Protokoll für die betreffenden Arten sind dem Text als Anhang beigelegt.

### Einzel geprüft werden folgende Arten

1. Bluthänfling
2. Eisvogel
3. Feldlerche
4. Flussregenpfeifer
5. Uferschwalbe

### **Ergebnis der Art-für-Art-Prüfungen**

Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der in Kapitel 9 beschriebenen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirkungsvoll verhindert werden kann.

Mittelfristig ist bei der sukzessiven Rekultivierung des Tagebaugeländes mit einer Schaffung neuer Habitate auch für planungsrelevante Arten zu rechnen. Durch die Herstellung von Krautsäumen und Gehölzen in den Randbereichen der Landwirtschaftsflächen wird die Habitatstruktur in der ansonsten ausgeräumten Ackerflur verbessert.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG kann entfallen.

## 8.2 Gildenprüfung

Hier erfolgt die Prüfung der Betroffenheit für vorkommende häufige europäische Vogelarten ohne Gefährdungsstatus ("Allerweltsarten").

### **Bodenbrüter der landwirtschaftlichen Flächen und Freiflächen**

#### § 44 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Rahmen der Vorbereitungen der geplanten Abbauflächen ist es im gesamten Bereich der beantragten Abgrabung erforderlich, die Bodenvegetation und den Oberboden zu entnehmen. Falls dies während der Brutzeit entsprechender Vogelarten erfolgt, ist eine Gefährdung von Gelegen und nicht mobilen Jungtieren gegeben.

Aus Gründen des Individuenschutzes ist es für diese Arten daher erforderlich, eine **Schutzmaßnahme** vorzusehen.

Da im betrachteten Bereich auch die planungsrelevante Feldlerche nachgewiesen wurde, wird die Maßnahme bereits für diese Art verpflichtend vorgegeben. Die Maßnahme beinhaltet zeitliche Regelungen zur Entnahme von Vegetationsbeständen bzw. zur Baufeldvorbereitung (Abschieben des Oberbodens etc.) innerhalb der offenen Landschaft (siehe Kapitel 9.1).

#### § 44 Absatz 1 Satz 2 (Störungsverbot) und Satz 3 (Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Verlust der ökologischen Funktion im Raum)

Eine populationsrelevante Störung oder auch der Verlust von essenziellen Habitaten (Verlust der ökologischen Funktion im Raum) kann für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

- ⇒ Für die allgemein häufigen Arten der offenen Feldflur tritt somit kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

### **Gehölz- bzw. Gebüschbrüter**

#### § 44 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im Rahmen der Vorbereitungen der geplanten Abbauflächen ist es erforderlich, im Übergangsbereich zum bestehenden Tagebau die jungen Gehölze zu entnehmen. Falls dies während der Brutzeit entsprechender Vogelarten erfolgt, ist eine Gefährdung von Gelegen und nicht mobilen Jungtieren gegeben.

Aus Gründen des Individuenschutzes ist es für diese Arten daher erforderlich, eine **Schutzmaßnahme** vorzusehen.

Da im betrachteten Bereich auch der planungsrelevante Bluthänfling nachgewiesen wurde, wird die Maßnahme bereits für diese Art verpflichtend vorgegeben. Die Maßnahme beinhaltet zeitliche Regelungen zur Entnahme von Vegetationsbeständen (siehe Kapitel 9.1).

#### § 44 Absatz 1 Satz 2 (Störungsverbot) und Satz 3 (Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Verlust der ökologischen Funktion im Raum)

Eine populationsrelevante Störung oder auch der Verlust von essenziellen Habitaten (Verlust der ökologischen Funktion im Raum) kann für die häufigen Vogelarten grundlegend ausge-

geschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

- ⇒ Für die allgemein häufigen Arten der Gehölz- bzw. Gebüschbrüter tritt somit kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein.

## 9 DURCHZUFÜHRENDE MASSNAHMEN

Im Folgenden werden die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlichen Maßnahmen für die betroffenen Arten und Artengruppen detailliert beschrieben.

### 9.1 Individuenschutz für Kulturlandschaft bewohnende Brutvögel

#### 9.1.1 Bodenbrüter

Auf der Ackerfläche der geplanten Abgrabungserweiterung wurde die bodenbrütende Feldlerche nachgewiesen. Vorkommen weiterer ubiquitärer Arten (hier insb. Wiesenschafstelze) sind zudem nicht auszuschließen.

Zum Schutz der Gelege und der nicht mobilen Jungtiere ist es erforderlich, die Räumungsarbeiten außerhalb der artspezifischen Brutzeiten durchzuführen.

**Tabelle 3: Brutzeiten der relevanten Bodenbrüter<sup>1</sup>**

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<b>Feldlerche</b>				Hauptbrutzeit	Hauptbrutzeit	Hauptbrutzeit	Hauptbrutzeit	Nebenzeit				
Wiesenschafstelze				Nebenzeit	Hauptbrutzeit	Hauptbrutzeit	Nebenzeit					
Zeitraum zur Räumung von Bodenvegetation	Hauptbrutzeit	Hauptbrutzeit	Hauptbrutzeit					Hauptbrutzeit	Hauptbrutzeit	Hauptbrutzeit	Hauptbrutzeit	Hauptbrutzeit

Die Inanspruchnahme bzw. vorbereitende Beräumung der Ackerflächen und der umgebenden Säume im Bereich der geplanten Osterweiterung des Tagebaus soll demnach **nicht zwischen Anfang April und Mitte August** erfolgen.

Ist die Einhaltung dieser Bauzeiten aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht möglich, sind die Habitatflächen im Vorfeld durch eine fachliche Betriebsbegleitung zu kontrollieren. Sollten keine Brutvorkommen nachgewiesen werden, können die zeitlichen Vorgaben entsprechend entfallen bzw. angepasst werden.

Im besten Falle erfolgen die weitere Inanspruchnahme und die Abbautätigkeit unmittelbar im Anschluss. So können sich zur Brutzeit eintreffende Vögel auf die dort angrenzend bereits stattfindenden Arbeiten einstellen und sich Brutstätten weiter im geschützten Umfeld suchen. Die Brut wird damit nicht gestört und Verbotstatbestände werden nicht einschlägig.

#### 9.1.2 Gebüschbrüter

Der Randbereich mit ruderalisiertem Wall zum bestehenden Tagebau dient auch als Brutplatz für den Bluthänfling. Vorkommen weiterer ubiquitärer Arten sind zudem nicht auszuschließen.

Vor dem Abbau der Kiese und Sande sind die vorhandenen Junggehölze vollständig zu entnehmen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten ist diese Maßnahme **nicht zwischen Anfang März und Ende September** durchzuführen.

<sup>1</sup> laut [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de) und LANUV (2022)

**Tabelle 4: Brutzeiten der relevanten Gebüschbrüter<sup>2</sup>**

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<b>Bluthänfling</b>												
Amsel												
Buchfink												
Dorngrasmücke												
Heckenbraunelle												
Mönchsgrasmücke												
Ringeltaube												
Zilpzalp												
Zaunkönig												
Zeitraum zum Eingriff in Gehölze												

## 9.2 Individuenschutz für Arten der feucht- und wassergeprägten Lebensräume

Das bereits bestehende Abgrabungsgebiet bietet geeignete Brutplätze für den Flussregenpfeifer. Dieser kann sich zudem auch im Bereich der geplanten Erweiterung ansiedeln. Gleiches gilt für die Uferschwalbe und den Eisvogel, die neu entstehende Abbauwände besiedeln können.

Zum Schutz der Gelege und der nicht mobilen Jungtiere ist es erforderlich, Eingriffe in offene Bodenhabitats und Steilwände außerhalb der artspezifischen Brutzeiten durchzuführen.

**Tabelle 5: Brutzeiten der relevante Arten feucht- und wassergeprägter Lebensräume**

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
<b>Eisvogel</b>												
<b>Flussregenpfeifer</b>												
<b>Uferschwalbe</b>												
Zeitraum zum Eingriff in Offenboden und Steilwände												

Demnach sind Eingriffe in Offenboden und Steilwände **nicht zwischen Anfang März und Ende September** durchzuführen.

Ist die Einhaltung dieser Bauzeiten aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht möglich, soll der betroffene Bereich vor Beginn der Arbeiten auf besetzte Brutstätten der Arten untersucht werden. Bei negativem Nachweisergebnis können die Arbeiten ohne weitere Einschränkung durchgeführt werden. Werden besetzte Brutstätten vorgefunden, ist die genannte Bauzeitenbeschränkung zwingend einzuhalten.

<sup>2</sup> laut [www.artensteckbrief.de](http://www.artensteckbrief.de) und LANUV (2022)

Vorausschauend kann auch durch Vergrämung die Betroffenheit von Brutstätten von Uferschwalbe und Eisvogel vermieden werden. Dazu werden außerhalb der Brutzeit vor Beginn der Abbauerweiterung im jeweils zu beanspruchenden Bereich die in Frage kommenden Böschungen abgeflacht oder mit Vlies/Folie abgehängt. Damit bestehen dort keine Möglichkeiten mehr für die Art, in der folgenden Brutsaison Bruthöhlen oder -röhren zu bauen. Sie weichen auf umgebende Standorte aus. Wichtig ist hierbei, dass Ausweichstandorte in der Nähe vorhanden sind.

### **9.3 CEF-Maßnahmen**

Durch die sukzessive Umwandlung von Ackerflächen in Wasserfläche gehen zwei Brutreviere der Feldlerche dauerhaft verloren. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher geeignete Habitatstrukturen bereizustellen, damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Als geeignete Förderinstrumente für Arten der offenen Feldflur haben sich so genannte produktionsintegrierte Maßnahmen in der Landwirtschaft (PIK) erwiesen. Hierzu zählen z.B. die Anlage von Ackerrandstreifen, die Anlage von Blühstreifen, die Extensivierung von Acker- oder Grünlandflächen, der Verzicht auf Dünger und Herbizide und die Einsaat von Getreide mit doppeltem Reihenabstand.

Im Folgenden werden die Grundlagen der hier vorzusehenden Maßnahme laut MKULNV (2013) beschrieben. Es wird aufgrund der Ackernutzung des betrachteten Gebiets auf eine Maßnahme im Ackerland abgestellt.

Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen. Punktuell ist zusätzlich die Anlage von Lerchenfenstern möglich.

#### Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen
- offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse), zudem 100 m zu Hochspannungsfreileitungen
- Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von stärker frequentierten (Feld-) Wegen

#### Anforderungen an Qualität und Menge

- Orientierungswerte pro Paar:  
Bei Funktionsverlust des Reviers: Ausgleich 1 ha. Unter Umständen können im Acker auch kleinere Maßnahmenflächen geeignet sein. Laut Raskin (2013 in MKULNV 2013) reicht in rheinischen Bördelandschaften bei paralleler Anlage mehrerer 10-12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache eine Flächengröße von 0,5 ha / Revier aus.
- keine Düngemittel und Biozide; keine mechanische Beikrautregulierung
- bei Ansaaten Verwendung von autochthonem Saatgut

### Mögliche Maßnahmenumsetzung

1. Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung (Ackerbrache) oder Ansaat (Blühstreifen) in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen (z. B. Lerchenfenster)
2. Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
3. Bearbeitungslücken (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme: Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide. Pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 m<sup>2</sup>; max. 10 Fenster/ha. Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe.

Die o. g. Kulturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich. Eine Mahd der Flächen darf nicht innerhalb der Brutzeit erfolgen.

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam. Um langfristig wirksam zu sein, bedürfen alle Maßnahmen im Ackerland einer auf den konkreten Fall abgestimmten sorgfältigen Auswahl geeigneter Flächen, in die Landschaftsstrukturen und konkrete Vorkommen eingehen. Gleiches gilt für die Auswahl und Kombination der Maßnahmen und die langfristige Qualitätssicherung der Umsetzung (Pflege zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Rotation, Fruchtfolge).

Für den vorliegenden Fall wird als Empfehlung die Maßnahmenausgestaltung, wie sie Raskin (2013 in MKULNV 2013) beschreibt, vorgeschlagen.

Es ist hier sicher davon auszugehen, dass **streifenförmige Maßnahmenflächen mit einem Gesamtumfang von 0,5 ha pro verlorenes Revier** (als Artenschutzmaßnahme durch die zusätzliche positive Strahlwirkung auf die umliegenden Flächen) ausreichend sind.

Die konkreten Maßnahmenflächen werden rechtzeitig vor Genehmigungserteilung festgelegt. Zur Akquise entsprechender Flächen wird eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft angestrebt.

## 10 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde untersucht, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die geplante Erweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus Stenden gegeben ist und ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten notwendig.

Es wurden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- Planungsrelevante Arten nach 1990 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 4504/4 "Kerken", LANUV NRW, Abfrage März 2022

Es wurden die nachfolgend aufgezählten systematischen Kartierungen durchgeführt:

- Erfassung Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler von März bis Juli 2021 (Lange GbR)

Als Ergebnis wurde dargelegt, dass mit Ausnahme der planungsrelevanten Arten

- Eisvogel (potenziell)
- Feldlerche (2 betroffene Brutreviere)
- Bluthänfling (1 betroffenes Brutrevier)
- Flussregenpfeifer (1 betroffenes Brutrevier)
- Uferschwalbe (potenziell)

sowie der Gilde der "Allerweltsarten"

- Bodenbrüter der landwirtschaftlichen Flächen
- Gehölz- und Gebüschbrüter der Kulturlandschaft

für die weiteren innerhalb der Umgebung vorkommenden in NRW planungsrelevanten Arten und sonstigen europäischen Vogelarten grundsätzlich keine Verbotstatbestände erfüllt sind.

In Kapitel 9 wurden zum Schutz der oben aufgeführten potenziell betroffenen Arten geeignete **Vermeidungsmaßnahmen** formuliert.

Kernpunkte der Maßnahmen:

- Individuenschutz für Bodenbrüter  
(Inanspruchnahme bzw. vorbereitende Beräumung der Ackerflächen und der umgebenden Säume nicht zwischen dem 10. März und dem 20. August)
- Individuenschutz für Gehölzbrüter  
(Inanspruchnahme von Gehölzen nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September)
- Individuenschutz für in Steilwänden und auf Offenboden brütenden Vogelarten  
(Inanspruchnahme Steilwänden und Offenbodenbereichen nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September)
- CEF-Maßnahmen für Brutvögel der landwirtschaftlichen Flächen

Mittelfristig ist durch die sukzessive Umwandlung des Tagebaugeländes in einen limnischen Lebensraum mit einer Schaffung neuer Habitats auch für planungsrelevante Arten zu rechnen.

Durch die Herstellung von Krautsäumen und Gehölzen in den Randbereichen der Landwirtschaftsflächen wird die Habitatstruktur in der ansonsten ausgeräumten Ackerflur verbessert.

Unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind auch für die oben aufgeführten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Eine Prüfung der Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG kann entfallen.

## 11 LITERATUR

### Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992, zuletzt geändert 10.06.2013
- Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016, mit zukünftigem Stand vom 19.08.2022
- Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie (Vor dem 1. Dezember 2009 in Anwendung des EGV, des EUV und des Euratom-Vertrags angenommene Rechtsakte, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010) zuletzt geändert am 25.06.2019
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, MKULNV NRW vom 06.06.2016

### Allgemeine Literatur und Quellen

- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel sowie Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. - Winsen (Luhe), Leipzig
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin.
- Garniel, A. & Mierwald U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Glutz von Blotzheim, U. N. et al. (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – 14 Bände, Frankfurt am Main, Wiesbaden.
- Grüneberg, C., S. R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K., Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadrius 52: 1-66.
- Hüppop, O., H.-G. Bauer, H. Haupt, T. Ryslavy, P. Südbeck & J. Wahl (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012 Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83.
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.
- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2022): Steckbriefe und Beschreibungen der planungsrelevanten Arten in NRW sowie Messtischblattabfrage aus dem Naturschutz-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW", Stand 03/2022 unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

- LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2022a): Schutzgebiete und Biotopkataster in NRW, Stand 03/2022 unter <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg>
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg.
- Schlüpmann, M., Mutz, T., Kronshage, A., Geiger, A. und M. Hachtel (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen. – LANUV Fachbericht 36, Band 2 „Tiere“, Recklinghausen.
- Sudmann, S. R.; Schmitz, M.; Herkenrath, P. & M. M. Jöbges (2017): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens. 2. Fassung, Stand: Juni 2016 - Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 67–108.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie (Hrsg.) (2017): Maßnahmen zur Unterstützung der Abgrabungsamphibien in der Rohstoffgewinnung NRW. – Broschüre eines Kooperationsprojekts der Biologischen Stationen Leverkusen / Köln, Bonn / Rhein-Erft, Rhein-Sieg-Kreis, Euskirchen, Düren, Rhein-Kreis Neuss, des Baustoffverbands vero und des NABU NRW.

# Anhang

## Artenschutz-Prüfprotokolle

Formular A (Angaben zum Planvorhaben)

Formular B (Art-für-Art-Protokolle):

1. Bluthänfling
2. Eisvogel
3. Feldlerche
4. Flussregenpfeifer
5. Uferschwalbe

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Osterweiterung Tagebau Stenden“

Plan-/Vorhabenträger (Name): Holcim Kies und Splitt GmbH Antragstellung (Datum): 2022

*Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.*

Die Holcim Kies und Splitt GmbH beabsichtigt zur weiteren Versorgung des volkswirtschaftlichen Bedarfes mit hochwertigen Zuschlagstoffen zur Herstellung von Beton, Mörtel sowie Produkten der Feuerfestindustrie an ihrem Kieswerk Stenden in Kerken eine Erweiterung der Flächen für die Gewinnung von Quarzkiesen und -sandem in einer Größe von ca. 9,9 ha.

Innerhalb der etwa 9,9 ha großen Erweiterungsfläche ergibt sich durch die einzuhaltenden Abstände zu den angrenzenden Nutzungen eine Abstandsfläche (unverritztes Gelände) von ca. 0,6 ha. Die reine Abbaufäche beträgt ca. 9,3 ha. Zusätzlich werden zur Herstellung einer durchgängigen Abbausohle die Abstands- und Böschungsfächen des bestehenden Tagebaus in Anspruch genommen. Die dafür beanspruchte Fläche innerhalb des zugelassenen Tagebaugeländes hat eine Größe von ca. 4,6 ha.

Die Erweiterung des Tagebaus Stenden nach Osten soll weiterhin im Nassabbau unter Herstellung einer Wasserfläche erfolgen. Mit dem Abbau ist somit die Vergrößerung des bestehenden bzw. genehmigten Sees verbunden.

Das vorhandene Kieswerk nebst Förderbandtrasse soll für die Erweiterungsflächen weiter genutzt werden.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die geplante Tagebauerweiterung und die nachfolgende Rekultivierung anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:  ja  nein

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder des Risikomanagements)?

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

*Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.*

Fledermäuse (keine Gebäude, kein älterer Gehölzbestand beansprucht, keine Habitate vorhanden)

Brutvögel der geschlossenen Wälder und Gehölze (keine Habitate vorhanden)

Baumhöhlenbrüter (keine Habitate vorhanden)

Amphibien (bis auf den Kammmolch keine Hinweise auf planungsrelevante Arten, für den Kammmolch keine geeigneten Habitate vorhanden)

Reptilien (keine Hinweise auf planungsrelevante Arten vorhanden)

weitere Artengruppen (keine Hinweise auf relevante Vorkommen)

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p><i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p><p><i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p></div>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b>	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> Durch die Erteilung einer Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<b>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:</b>	
<input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs.2 BNatSchG beantragt.	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"><p><i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i></p></div>	

## Bluthänfling

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b>		Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	
Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)			
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="3"/> NRW (Brutvogel) <input type="text" value="3"/> NRW (Rast / Durchzug) <input type="text" value="V"/>	<b>Messtischblatt</b> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: fit-content; margin: 0 auto;">4504/4</div>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand  <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" style="background-color: #00FF00;" type="checkbox"/> grün    günstig <input style="background-color: #FFFF00;" type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input style="background-color: #FF0000;" type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht  <u>unbekannt</u>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht	
<b>II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Beim Bluthänfling handelt es sich um einen Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzonen der West- und Zentralpaläarktis. In Mitteleuropa ist er vor allem im Tiefland ein flächig verbreiteter, häufiger Brutvogel. Regional gibt es allerdings einen starken Rückgang. In milden Tieflandgebieten tritt er auch als Jahresvogel auf. Die Winterquartiere dieses Kurz- und Mittelstrecken-, im Westen Mitteleuropas auch Teilziehers, liegen in West- und Südeuropa.</p> <p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben.</p> <p>Der bevorzugte <u>Neststandort</u> befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonhe beginnt frühestens ab Anfang April, Hauptzeit ist die erste bzw. zweite Maihälfte, das letzte Gelege wird in der ersten Augustdekade begonnen.</p> <p>Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet des Bluthänflings in NRW zeigt unterschiedliche, aber nicht mit der Höhenlage korrelierende Siedlungsdichten. Da geschlossene Waldgebiete gemieden werden, sind die meisten Mittelgebirgsregionen mit Ausnahme der Eifel spärlicher besiedelt. Hohe Bestände treten lokal an verschiedenen Stellen auf, die meisten Bluthänflinge kommen aber in einem breiten Streifen von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und das Wiehengebirge vor.</p> <p>Der Gesamtbestand wird auf 11.000 bis 20.000 Reviere geschätzt (2014).</p> <p>Der Bluthänfling ist besonders geschützt.</p> <p><b><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></b></p> <p>Es konnten durch die Revierkartierung 4 Brutreviere des Bluthänflings nachgewiesen werden. Ein Brutrevier wird durch die geplante Osterweiterung in Anspruch genommen.</p> <p><b><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung</u></b></p>			

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**ausgelöst werden könnten:**

- Individuenverlust durch die Beanspruchung von Gehölzen im Übergangsbereich zum genehmigten Tagebau

**II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Da die ausgewachsenen Tiere außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit mobil sind, besteht eine Gefährdung von Individuen durch das Vorhaben nur während der sensiblen Phase von Brut und Jungenaufzucht.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten ist eine Entnahme der betroffenen nur im Zeitraum vom **01. Oktober bis 28. Februar** durchzuführen (

Brut- und Aufzuchtzeit

Hauptbrutzeit Nebenzeit

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Bluthänfling												

**II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG  ja  nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?  
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen liegt kein Tötungsverbot vor.
- § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG  ja  nein

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen erfolgen keine Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG  ja  nein

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

**III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt\*  ja  nein
- Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
- Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Eisvogel

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)</span>	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span> NRW (Brutvogel) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span> NRW (Rast / Durchzug) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span>
<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4504/4</span>	
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht
<b>II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>
<p>Eisvögel treten in NRW ganzjährig als <u>mittelhäufige Brut- und Gastvögel</u> auf. Die heimische Brutpopulation setzt sich aus Stand-, Strichvögeln und Kurzstreckenziehern zusammen, die je nach klimatischen Bedingungen in Westeuropa (Frankreich, Spanien) überwintern können. Darüber hinaus erscheinen Eisvögel der osteuropäischen Populationen als regelmäßige Durchzügler und Wintergäste.</p> <p>Der Eisvogel besiedelt <u>Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten</u> und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein.</p> <p>Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.</p> <p>Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1-2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4-7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.</p> <p>In NRW ist der Eisvogel in allen Naturräumen weit verbreitet. Verbreitungslücken oder geringe Dichten bestehen in den höheren Mittelgebirgslagen sowie in Gegenden mit einem Mangel an geeigneten Gewässern. Lokal hat der Eisvogel in den letzten Jahrzehnten von Artenhilfsmaßnahmen und der Renaturierung von Fließgewässern profitiert. Der Bestand unterliegt in Abhängigkeit von der Strenge der Winter starken jährlichen Schwankungen und wird auf etwa 1.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Der Eisvogel ist in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie gelistet und streng geschützt.</p> <p><b><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></b>          Zurzeit keine Nachweise. Grundsätzlich ist aber eine Ansiedlung in den während des Abbaus entstehenden Steilwänden nicht auszuschließen.</p>	

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)**Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:**

- Individuenverluste (durch Abtrag der Steilwände)
- Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

**II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Da die ausgewachsenen Tiere außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit mobil sind, besteht eine Gefährdung von Individuen durch das Vorhaben nur während der sensiblen Phase von Brut und Jungenaufzucht.

**Brut- und Hauptaufzuchtzeit**

Hauptbrutzeit Nebenzeit

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Eisvogel	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....

Demnach sind Eingriffe in Steilwände **nicht zwischen dem 01. März und dem 30. September** durchzuführen.

Ist die Einhaltung dieser Bauzeiten aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht möglich, soll der betroffene Bereich vor Beginn der Arbeiten auf besetzte Brutstätten der Arten untersucht werden. Bei negativem Nachweisergebnis können die Arbeiten ohne weitere Einschränkung durchgeführt werden. Werden besetzte Brutstätten vorgefunden, ist die genannte Bauzeitenbeschränkung zwingend einzuhalten.

Vorausschauend kann auch durch Vergrämung die Betroffenheit von Brutstätten vermieden werden. Dazu werden außerhalb der Brutzeit vor Beginn der Abbauerweiterung im jeweils zu beanspruchenden Bereich die in Frage kommenden Böschungen abgeflacht oder mit Vlies/Folie abgehängt. Damit bestehen dort keine Möglichkeiten mehr für die Art, in der folgenden Brutsaison Bruthöhlen oder -röhren zu bauen. Sie weichen auf umgebende Standorte aus. Wichtig ist hierbei aber, dass Ausweichstandorte in der Nähe vorhanden sind.

**II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG  ja  nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?  
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen liegt kein Tötungsverbot vor.
- § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG  ja  nein

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen erfolgen keine Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG  ja  nein

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)**III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- |    |   |                             |                               |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

## Feldlerche

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</span>											
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>											
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	<table border="1"> <tr> <td><b>Rote Liste-Status</b></td> <td></td> <td><b>Messtischblatt</b></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td rowspan="3" style="text-align: center; vertical-align: middle;"><span style="border: 1px solid black; padding: 5px;">4504/4</span></td> </tr> <tr> <td>NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center;">3S</td> </tr> <tr> <td>NRW (Rast / Durchzug)</td> <td style="text-align: center;">V</td> </tr> </table>	<b>Rote Liste-Status</b>		<b>Messtischblatt</b>	Deutschland	3	<span style="border: 1px solid black; padding: 5px;">4504/4</span>	NRW (Brutvogel)	3S	NRW (Rast / Durchzug)	V
<b>Rote Liste-Status</b>		<b>Messtischblatt</b>									
Deutschland	3	<span style="border: 1px solid black; padding: 5px;">4504/4</span>									
NRW (Brutvogel)	3S										
NRW (Rast / Durchzug)	V										
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht										
<b>II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>										
<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Die Feldlerche ist besonders geschützt.</p> <p><b><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></b></p> <p>Innerhalb des festgelegten Untersuchungsraums konnten 12 Brutreviere erfasst werden. 2 Brutreviere befinden sich innerhalb der geplanten Osterweiterung.</p> <p><b><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuenverlust durch die Räumungsarbeiten zur Abgrabungserweiterung auf der Ackerfläche</li> <li>• Relevante Störung von Bruten im Umfeld beanspruchter Flächen</li> <li>• Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. essenziellem Habitat durch die dauerhafte Umwandlung von Ackerfläche in Wasserfläche</li> </ul>											

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)**II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Da die ausgewachsenen Tiere außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit mobil sind, besteht eine Gefährdung von Individuen durch das Vorhaben nur während der sensiblen Phase von Brut und Jungenaufzucht.

Brut- und Hauptaufzuchtzeit

	Hauptbrutzeit			Nebenzeit									
	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	
<b>Feldlerche</b>	⋮	⋮	⋮	■	■	■	■	■	■	⋮	⋮	⋮	

Zum Schutz der Feldlerche haben Arbeiten, bei denen in Bodenhabitats eingegriffen wird (Baufeldfreimachung, Abschieben Oberboden), sowie ggf. Mahdarbeiten an den Abstandsstreifen außerhalb des sensiblen Zeitraumes, also nicht zwischen Anfang April und Mitte August, zu erfolgen.

Ist die Einhaltung dieser Bauzeiten aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht möglich, sind unter Einbeziehung von Fachleuten weitere Maßnahmen durchzuführen:

- Vor Beginn der Arbeiten sollen die betroffenen Flächen sowie deren direkte Umgebung auf Niststätten der Feldlerche untersucht werden.
- Bei negativem Nachweisergebnis können die Arbeiten wie geplant ohne weitere Einschränkung durchgeführt werden.
- Werden Brutpaare oder besetzte Niststätten vorgefunden, ist die oben genannte Bauzeitenbeschränkung zwingend einzuhalten.

**CEF-Maßnahmen für Brutvögel der landwirtschaftlichen Flächen**

Als geeignete Förderinstrumente für Arten der offenen Feldflur haben sich so genannte produktionsintegrierte Maßnahmen in der Landwirtschaft (PIK) erwiesen. Hierzu zählen z.B. die Anlage von Ackerrandstreifen, die Anlage von Blühstreifen, die Extensivierung von Acker- oder Grünlandflächen, der Verzicht auf Dünger und Herbizide und die Einsaat von Getreide mit doppeltem Reihenabstand.

Im Folgenden werden die Grundlagen der hier vorzusehenden Maßnahme laut MKULNV (2013) beschrieben. Es wird aufgrund der Ackernutzung des betrachteten Gebiets auf eine Maßnahme im Ackerland abgestellt.

Entwicklungsmaßnahme im Ackerland

Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen. Punktuell ist zusätzlich die Anlage von Lerchenfenstern möglich.

Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen
- offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse), zudem 100 m zu Hochspannungsfreileitungen
- Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)Anforderungen an Qualität und Menge

## ➤ Orientierungswerte pro Paar:

Bei Funktionsverlust des Reviers: Ausgleich 1 ha. Unter Umständen können im Acker auch kleinere Maßnahmenflächen geeignet sein. Laut Raskin (2013 in MKULNV 2013) reicht in rheinischen Bördelandschaften bei paralleler Anlage mehrerer 10-12 m breiter Streifen aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache eine Flächengröße von 0,5 ha / Revier aus.

## ➤ keine Düngemittel und Biozide; keine mechanische Beikrautregulierung

## ➤ bei Ansaaten Verwendung von autochthonem Saatgut

Mögliche Maßnahmenumsetzung

1. Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung (Ackerbrache) oder Ansaat (Blühstreifen) in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen (z. B. Lerchenfenster)
2. Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
3. Bearbeitungslücken (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme: Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide. Pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 m<sup>2</sup>; max. 10 Fenster/ha. Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe.

Die o. g. Kulturen müssen regelmäßig gepflegt bzw. angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist dabei möglich. Eine Mahd der Flächen darf nicht innerhalb der Brutzeit erfolgen.

Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode wirksam. Um langfristig wirksam zu sein, bedürfen alle Maßnahmen im Ackerland einer auf den konkreten Fall abgestimmten sorgfältigen Auswahl geeigneter Flächen, in die Landschaftsstrukturen und konkrete Vorkommen eingehen. Gleiches gilt für die Auswahl und Kombination der Maßnahmen und die langfristige Qualitätssicherung der Umsetzung (Pflege zur Initiierung früher Sukzessionsstadien, Rotation, Fruchtfolge).

Für den vorliegenden Fall wird als Empfehlung die Maßnahmenausgestaltung, wie sie Raskin (2013 in MKULNV 2013) beschreibt, vorgeschlagen.

Es ist hier sicher davon auszugehen, dass **streifenförmige Maßnahmenflächen mit einem Gesamtumfang von 0,5 ha pro verlorenes Revier** (als Artenschutzmaßnahme durch die zusätzliche positive Strahlwirkung auf die umliegenden Flächen) ausreichend sind.

Die konkreten Maßnahmenflächen werden rechtzeitig vor Genehmigungserteilung festgelegt. Zur Akquise entsprechender Flächen wird eine Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft angestrebt.

**II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

 ja  nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?

(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen liegt kein Tötungsverbot vor.

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

2.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p> <p>Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen erfolgen keine Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	<p>§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p> <p>Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>III:</b>	<b>Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

# Flussregenpfeifer

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich) <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)</span>											
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>											
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;"><b>Rote Liste-Status</b></td> <td style="text-align: center;">V</td> <td rowspan="3" style="text-align: center; vertical-align: middle;"><b>Messtischblatt</b>  <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4504/4</span></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td>NRW (Brutvogel)</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>NRW (Rast / Durchzug)</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	<b>Rote Liste-Status</b>	V	<b>Messtischblatt</b>  <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4504/4</span>	Deutschland	2	NRW (Brutvogel)	*	NRW (Rast / Durchzug)		
<b>Rote Liste-Status</b>	V	<b>Messtischblatt</b>  <span style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4504/4</span>									
Deutschland	2										
NRW (Brutvogel)	*										
NRW (Rast / Durchzug)											
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand  <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>  <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend  <input type="checkbox"/> B    günstig / gut  <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht										
<b>II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>										
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> </div> <p>Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel, der als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika überwintert. In NRW kommt er als <u>mittelhäufiger Brutvogel</u> vor. Darüber hinaus erscheinen Flussregenpfeifer der nordöstlichen Populationen als <u>regelmäßige Durchzügler</u> auf dem Herbstdurchzug von August bis September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von Ende März bis Mai.</p> <p>Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die <u>sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse</u> sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen.</p> <p>Das <u>Nest</u> wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten, kleinen Mollusken und Krebschen, gelegentlich auch aus pflanzlichen Anteilen.</p> <p>In NRW kommt der Flussregenpfeifer in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte stellen Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland dar (v. a. Rhein, Lippe, Ruhr). Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit über 50 Brutpaaren. Der landesweite Gesamtbestand wird auf 500 bis 750 Brutpaare geschätzt (2015).</p> <p>Der Flussregenpfeifer ist in Art. 4(2) der Vogelschutz-Richtlinie gelistet und streng geschützt.</p> <p><b><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></b>          Es liegt ein Brutnachweis innerhalb des bestehenden Quarzsand- und Quarzkiestagebaus vor.</p> <p><b><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></b></p>											

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

- Individuenverlust durch Eingriff in Offenbodenhabitats
- Relevante Störung von Brut im Umfeld beanspruchter Flächen

**II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Da die ausgewachsenen Tiere außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit mobil sind, besteht eine Gefährdung von Individuen durch das Vorhaben nur während der sensiblen Phase von Brut und Jungenaufzucht.

Brut- und Hauptaufzuchtzeit

Hauptbrutzeit Nebenzeit

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Flussregenpfeifer	...	...	...	■	■	■	■	■	■	...	...	...

Zum Schutz des Flussregenpfeifers sollen die Arbeiten zur Vorbereitung offener Sanduferflächen im Bereich der geplanten Erweiterung zwischen **Anfang August und Mitte April** erfolgen.

Ist die Einhaltung dieser Bauzeit aus wichtigen Gründen nicht möglich, sind unter Einbeziehung von Fachleuten weitere Maßnahmen durchzuführen:

- Vor Beginn der Arbeiten soll der betroffene Bereich auf besetzte Brutstätten der Art untersucht werden.
- Bei negativem Nachweisergebnis können die Arbeiten ohne weitere Einschränkung durchgeführt werden.
- Werden besetzte Brutstätten vorgefunden, ist die genannte Bauzeitenbeschränkung zwingend einzuhalten.

**II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG  ja  nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?  
(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen liegt kein Tötungsverbot vor.
- § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG  ja  nein

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen erfolgen keine Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG  ja  nein

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- |    |   |                             |                               |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

## Uferschwalbe

<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Arname deutsch (ggf. Arname wissenschaftlich)		Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )	
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Anhang I - Art der Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> Artikel 4 (2) - Art der Vogelschutzrichtlinie		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text" value="*"/> NRW (Brutvogel) <input type="text" value="2"/> NRW (Rast / Durchzug) <input type="text" value="*"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="4504/4"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Brutbestand <input type="checkbox"/> Rastbestand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel - schlecht	
<b>II.1</b>	<b>Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Uferschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika überwintern. In NRW kommen sie als <u>mittelhäufige Brutvögel</u> vor.</p> <p>Ursprünglich bewohnte die Uferschwalbe natürlich entstehende <u>Steilwände und Prallhänge an Flussufern</u>. Heute brütet sie in NRW vor allem in Sand-, Kies oder Lößgruben. Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm.</p> <p>Die <u>Nesthöhle</u> wird an Stellen mit freier An- und Abflugmöglichkeit gebaut. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Nahrung besteht aus kleinen Fluginsekten, die in schnellem Zickzackflug mit abrupten Wendungen gefangen werden. Dabei werden Geschwindigkeiten bis zu 50 km/h erreicht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Anfang September sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>In NRW kommt die Uferschwalbe vor allem im Tiefland vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den abgrabungsreichen Gegenden von Rhein, Weser, Lippe und Ems. Bedeutende Brutvorkommen an natürlichen Flusstandorten existieren vor allem an Ruhr, Wurm und Lippe. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt, die sich auf 100 bis 150 Kolonien verteilen (2015).</p> <p>Die Uferschwalbe ist in Art. 4(2) der Vogelschutz-RL gelistet und streng geschützt.</p> <p><b><u>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</u></b></p> <p>Es wurden in 2021 zwei Brutkolonien innerhalb des bestehenden Quarzsand- und Quarzkiestagebaus nachgewiesen.</p> <p><b><u>Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung ausgelöst werden könnten:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Individuenverluste (durch Abtrag der Steilwände)</li> <li>• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit</li> <li>• Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</li> </ul>			

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)**II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Da die ausgewachsenen Tiere außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit mobil sind, besteht eine Gefährdung von Individuen durch das Vorhaben nur während der sensiblen Phase von Brut und Jungenaufzucht.

Brut- und Hauptaufzuchtzeit

	Hauptbrutzeit				Nebenzeit							
	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Uferschwalbe	⋮	⋮	⋮	⋮	■	■	■	■	■	⋮	⋮	⋮

Demnach sind Eingriffe in Steilwände **nicht zwischen dem Anfang April und dem Mitte September** durchzuführen.

Ist die Einhaltung dieser Bauzeiten aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht möglich, soll der betroffene Bereich vor Beginn der Arbeiten auf besetzte Brutstätten der Arten untersucht werden. Bei negativem Nachweisergebnis können die Arbeiten ohne weitere Einschränkung durchgeführt werden. Werden besetzte Brutstätten vorgefunden, ist die genannte Bauzeitenbeschränkung zwingend einzuhalten.

Vorausschauend kann auch durch Vergrämung die Betroffenheit von Brutstätten vermieden werden. Dazu werden außerhalb der Brutzeit vor Beginn der Abbauerweiterung im jeweils zu beanspruchenden Bereich die in Frage kommenden Böschungen abgeflacht oder mit Vlies/Folie abgehängt. Damit bestehen dort keine Möglichkeiten mehr für die Art, in der folgenden Brutsaison Bruthöhlen oder -röhren zu bauen. Sie weichen auf umgebende Standorte aus. Wichtig ist hierbei aber, dass Ausweichstandorte in der Nähe vorhanden sind.

**II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

- § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG  ja  nein

Werden evtl. Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet?

(Unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 44 Abs. 5, Sätze 1 und 2 BNatSchG.)

Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen liegt kein Tötungsverbot vor.
- § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG  ja  nein

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen erfolgen keine Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG  ja  nein

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)**III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- |    |   |                             |                               |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |